



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Umwelt- und Agrarausschuss**

19. Wahlperiode - 29. Sitzung

am Mittwoch, dem 8. Mai 2019, 16 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Oliver Kumbartzky (FDP)

Vorsitzender

Hauke Göttisch (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Anette Röttger (CDU)

Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Kerstin Metzner (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Volker Schnurrbusch (AfD)

Flemming Meyer (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dennys Bornhöft (FDP)

### **Fehlende Abgeordnete**

Klaus Jensen (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten</b>	<b>5</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1298	
<b>2.</b>	<b>a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein</b>	<b>6</b>
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/761	
	<b>b) Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)</b>	<b>6</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1299	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/2253	
<b>3.</b>	<b>Sachstand der Landesregierung über die Auszahlungen zur Dürrehilfe für die Landwirte</b>	<b>7</b>
	Antrag der Abg. Kirsten Eickhoff-Weber (SPD) Umdruck 19/2205	
<b>4</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur</b>	<b>9</b>
	Gesetzentwurf der AfD Drucksache 19/1360	
<b>5.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zur Aussaat von gentechnisch verunreinigtem Rapssaatgut auf Parzellen im Kreis Schleswig-Flensburg</b>	<b>10</b>
	Antrag des Abg. Bernd Voss (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 19/2268	
<b>6.</b>	<b>Einladung der Netzbetreiber HanseWerk beziehungsweise SH-Netz zu einem Bericht über die Netzstabilität in Schleswig-Holstein, Notfallpläne und die Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden</b>	<b>13</b>
	Antrag des Abg. Volker Schnurrbusch (AfD) Umdruck 19/2285	

---

<b>7.</b>	<b>Bericht des Ministers zu TOP 44 der Agrarministerkonferenz in Landau vom 10. bis 12. April 2019: „Umgang mit dem Wolf“</b>	<b>14</b>
	Antrag des Abg. Volker Schnurrbusch (AfD) Umdruck 19/2356	
<b>9.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über Abweichungen von Landesnaturschutzvorgaben bei der Knickpflege 2019</b>	<b>16</b>
	Antrag des Abg. Volker Schnurrbusch (AfD) Umdruck 19/2357	
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>17</b>
	<b>a) Tiertransporte</b>	<b>17</b>
	<b>b) Untere Naturschutzbehörde</b>	<b>23</b>

Der Vorsitzende, Abg. Kumbartzky, eröffnet die Sitzung um 16:25 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1298](#)

(überwiesen am 8. März 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2238](#), [19/2310](#), [19/2364](#), [19/2365](#)

Auf Anregung der Abg. Redmann beschließt der Ausschuss, eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Als Termin verständigt sich der Ausschuss auf Mittwoch, 21. August 2019, 14 Uhr. Im Anschluss daran soll eine Beratungssitzung stattfinden.

Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführung bis zum 17. Mai 2019 benannt werden.

**2. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/761](#)

(überwiesen am 4. Juli 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/2294](#), [19/2307](#), [19/2340](#)

**b) Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1299](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/2253](#)

(überwiesen am 8. März 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2253](#), [19/2294](#), [19/2307](#), [19/2340](#)

Der Ausschuss beschließt einstimmig, eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Als Termin dafür verständigt er sich auf den 18. September 2019. Vorgesehen ist, eine ganztägige Anhörung durchzuführen. Im Anschluss daran ist eine Beratungssitzung vorgesehen.

Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführung bis zum 17. Mai 2019 benannt werden.

### 3. Sachstand der Landesregierung über die Auszahlungen zur Dürreilfe für die Landwirte

Antrag der Abg. Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

[Umdruck 19/2205](#)

Herr Dr. Terwitte, Leiter des Referats Grundsatzangelegenheiten der Landwirtschaft im MELUND, berichtet, das Ministerium hätten über 1.050 Anträge auf Dürreilfe erreicht. Die Bearbeitung laufe. 161 Landwirte hätten einen Antrag auf Abschlagszahlung gestellt; diese Anträge seien bevorzugt bearbeitet worden. Die Abschläge seien im Dezember 2018 mit einem Volumen von über 3 Millionen € ausbezahlt worden.

Nach den vorliegenden Anträgen beliefen sich die Schäden auf rund 64 Millionen €. Bei einer Hilfe von 50 % betrage das Antragsvolumen demnach 32 Millionen €. Die Antragsprüfung sei im Gange. Bis Ende April 2019 hätten die Landwirte ergänzende Unterlagen vorlegen können. Angestrebt werde eine Erledigung bis zum 15. August 2019.

Da einige Bundesländer die Hilfsmittel des Bundes nicht in voller Höhe benötigten, komme es zu einer Umverteilung dieser Mittel. Schleswig-Holstein werde voraussichtlich statt der vorgesehenen 10 Millionen € nunmehr 13,8 Millionen € Bundesmittel erhalten. Damit sei das Land in der Lage, Hilfen bis zu einer Höhe von 27,6 Millionen € ausbezahlen. Er gehe davon aus, dass das Geld ausreichen werde, um alle benötigten Hilfen ausbezahlen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung werde deutlich, dass einige Anträge die Voraussetzungen nicht erfüllten beziehungsweise der Schaden zunächst überschätzt worden sei.

Abg. Eickhoff-Weber spricht Klagen im Land an, wonach die Bearbeitung zu zögerlich erfolge. - Herr Dr. Terwitte legt dar, das Vorgehen der Landesregierung erfolge analog des im Internet veröffentlichten Leitfadens. Er sagt zu, dem Ausschuss das Informationsschreiben zur Verfügung zu stellen, das im Februar 2019 an die Landwirte gesandt worden sei; in diesem sei detailliert aufgeführt worden, welche Unterlagen notwendig seien. Allerdings tauchten bei einigen Anträgen immer wieder Einzelfragen auf. Im Übrigen habe man sich im Vorgehen eng mit Niedersachsen abgestimmt. Er könne berichten, dass bisher kein einziges Bundesland die Arbeiten abgeschlossen habe.

Auf eine weitere Frage der Abg. Eickhoff-Weber antwortet Herr Dr. Terwitte, bisher habe es definitiv zu wenig geregnet, um die Wasservorräte aufzufüllen. Zum Glück habe es in den

letzten Tagen immer wieder leichten Niederschlag gegeben. Sollte allerdings eine lange Trockenperiode folgen, sei das Speicherungsvermögen der Böden begrenzt.

#### **4 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur**

Gesetzentwurf der AfD

[Drucksache 19/1360](#)

(überwiesen am 27. März 2019)

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Enthaltung von SPD und SSW, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen bis zum 17. Mai 2019 benannt werden. Als Frist bis zur Abgabe der Stellungnahme wird Ende August 2019 festgelegt.

## 5. Bericht der Landesregierung zur Aussaat von gentechnisch verunreinigtem Rapssaatgut auf Parzellen im Kreis Schleswig-Flensburg

Antrag des Abg. Bernd Voss (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
[Umdruck 19/2268](#)

Herr Eggeling, Mitarbeiter im Referat Rechtsangelegenheiten, Gentechnik im MELUND, trägt vor, das MELUND sei im März 2019 darüber informiert worden, dass im Herbst 2018 zwei Säcke einer Saatgutpartie, die in Frankreich positiv auf eine gentechnische Veränderung getestet worden seien, in Schleswig-Holstein ausgesät worden seien. In Absprache mit dem Flächenbewirtschafter habe das MELUND unverzüglich sichergestellt, dass die Pflanzen vernichtet worden seien. Die Fläche werde engmaschig überwacht, um festzustellen, ob weitere Pflanzen nachwüchsen.

Parallel zur Vernichtung des Aufwuchses habe das MELUND den Sachverhalt festgestellt, um zu klären, wie es zur Aussaat habe kommen können und warum die zuständige Gentechnikbehörde so spät informiert worden sei.

Bekannt gewesen sei bereits der Fall unbeabsichtigter Aussaat gentechnisch verunreinigtem Raps in Frankreich. Dort sei bei Routinekontrollen im Herbst 2018 eine Partie einer Rapsorte positiv getestet worden. Dabei sei ein gentechnisches Konstrukt festgestellt worden, welche eine Toleranz gegen das Pflanzenschutzmittel Glyphosat bewirke. In Frankreich seien verschiedene andere Partien ermittelt worden, bei denen Saatgut aus der gleichen Herkunft wie bei der betroffenen Partie verarbeitet worden sei. Diese Partien seien sowohl in Frankreich als auch in anderen europäischen Staaten, darunter Deutschland, bereits in Verkehr gebracht worden. Alle betroffenen nach Deutschland gelangten Partien seien amtlich untersucht worden. Dabei habe sich der Verdacht für eine dieser Partien bestätigt. Der Verbleib dieser Partie sei daraufhin von den deutschen Behörden vollständig bis zum Landwirt ermittelt worden. Das Saatgut sei überwiegend bereits ausgesät worden. Schleswig-Holstein sei von diesem Fall nicht betroffen gewesen, jedoch eine Reihe anderer Bundesländer. Die betroffenen Bundesländer hätten Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sowie zur Nachsorge getroffen. Aufgrund der nach Deutschland gelangten Saatgutmenge sei die davon betroffene Fläche beträchtlich gewesen, nämlich bundesweit etwa 2.500 ha.

Am 18. März 2019 sei das MELUND darüber informiert worden, dass zwei Säcke aus einer Partie, die nach bisherigem Kenntnisstand nur in Frankreich in Verkehr gebracht worden

seien, nach Schleswig-Holstein verbracht worden seien. Das Saatgut sei auf sechs kleineren Parzellen von je circa 20 m<sup>2</sup> auf einer Fläche an einem Standort im Kreis Schleswig-Flensburg ausgesät worden. Die gesamte Fläche der betroffenen Partien betrage circa 120 m<sup>2</sup>. Die Fläche habe ein Züchtungsunternehmen von einem ortsansässigen Landwirt für ein Jahr gepachtet. Unverzüglich nach Bekanntwerden der Aussaat gentechnisch verunreinigten Saatguts sei der aus der Aussaat aufgelaufene Raps durch mechanische Bodenverarbeitungen vernichtet worden. Die erfolgreiche Beseitigung der Rapspflanzen auf den Parzellen sei dokumentiert.

Am 21. März 2019, drei Tage nach der Erstinformation, habe das MELUND mit einer ersten Anordnung sichergestellt, dass die Fläche engmaschig überwacht, weitere Pflanzen vernichtet und das MELUND über weitere Erkenntnisse informiert werde. Danach seien die nächsten Schritte eingeleitet worden, um auch mittelfristig ein Monitoring der Fläche sicherzustellen.

Am 25. April 2019 habe das MELUND entsprechende Anordnungen sowohl gegen das Züchtungsunternehmen als auch gegen den Landwirt erlassen. Darin sei unter anderem geregelt, dass in diesem Jahr auf der betroffenen Fläche bis zum 31. Juli keine Folgefrucht ausgesät werden dürfe und die Fläche regelmäßig auf Rapssaatdurchwuchs kontrolliert werden müsse. Für den Fall, dass entsprechender Durchwuchs mit Raps festgestellt werde und es sich um gentechnisch veränderte Pflanzen handle, könne der Kontrollzeitraum verlängert werden.

Festzuhalten bleibe, dass alle Pflanzen rechtzeitig vor einer Blüte entfernt und vernichtet worden seien. Die Gefahr einer Ausbreitung auf benachbarte Flächen oder für Imker habe zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Auf Nachfragen des Abg. Voß legt Herr Eggeling dar, gegen das Züchtungsunternehmen sowie gegen den Landwirt seien Folgeanordnungen getroffen worden. So dürfe auf der betroffenen Fläche in einem Zeitraum von fünf Jahren kein Raps ausgesät werden. Außerdem werde die Fläche regelmäßig auf Rapsnachwuchs überwacht. In einem solchen Fall müsse dieser Raps vernichtet und das Ministerium informiert werden. Außerdem könne der Zeitraum verlängert werden.

Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, ergänzt, dass die Nachsorge in anderen Bundesländern in der Regel ein bis zwei Jahre betrage - im Unterschied zu dem hier verhängten Zeitraum von fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung dieses Zeitraums.

**6. Einladung der Netzbetreiber HanseWerk beziehungsweise SH-Netz zu einem Bericht über die Netzstabilität in Schleswig-Holstein, Notfallpläne und die Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden**

Antrag des Abg. Volker Schnurrbusch (AfD)  
[Umdruck 19/2285](#)

Abg. Götsch erinnert an die ausführliche Berichterstattung im Ausschuss zu diesem Thema und regt an, sich zunächst darüber zu informieren.

Abg. Schnurrbusch erklärt, gegebenenfalls einen erneuten Antrag zu stellen.

## 7. Bericht des Ministers zu TOP 44 der Agrarministerkonferenz in Landau vom 10. bis 12. April 2019: „Umgang mit dem Wolf“

Antrag des Abg. Volker Schnurrbusch (AfD)  
[Umdruck 19/2356](#)

Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, berichtet, das Thema sei auf der Agrarministerkonferenz nicht behandelt, sondern erneut vertagt worden vor dem Hintergrund, dass das Thema auf der Umweltministerkonferenz am 9. Mai 2019 auf der Agenda stehe. Außerdem werde im Zusammenhang mit Bundesratsanträgen über Vorschläge der Länder beraten.

Auf der Agrarministerkonferenz habe man sich intensiv mit dem Thema Tiertransporte befasst. Der von ihm eingebrachte Antrag sei von den Ländern weitgehend angenommen worden. Damit seien erhebliche Fortschritte erzielt worden. Angenommen worden sei auch der vom Landtag beschlossene Antrag zum Thema Verbot von Zirkustieren.

In der am 9. Mai 2019 beginnenden Umweltministerkonferenz sei ein Austausch zum Thema Wolf vorgesehen. Diskutiert werden solle, wie mit den vorliegenden Anträgen im Bundesrat umgegangen werden solle. Die Bundesregierung sei beauftragt worden, dazu zu berichten. Diskutiert werden solle auch die Frage einer Gesetzgebungsänderung im Hinblick auf eine ausnahmsweise Entnahme des Wolfes. Es gebe eine Debatte um die sogenannte Lex Wolf. Hier werde vorgeschlagen, einen generellen neuen Tatbestand im Hinblick auf die Entnahme von Rudeln vorzunehmen. Ferner gehe es darum, Schaf- und Ziegenhalter durch Gewährung einer Weideprämie zu unterstützen. - Er sagt zu, dem Ausschuss nach der OMK und vor der Bundesratssitzung einen entsprechenden Sachstandsbericht zuzuleiten.

Abg. Redmann begrüßt den Beschluss zum Thema Wildtiere in Zirkussen.

Auf eine Nachfrage legt Minister Albrecht dar, er gehe in die Diskussion mit der Petition hinein, dass die Anwendung auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und der FFH-Richtlinie, wie sie Schleswig-Holstein mit der ausnahmsweisen Entnahme eines Wolfes erfolge, rechtskonform sei. Es gehe darum, existierende Probleme beispielsweise mit der Entnahme von Hybriden durch gesetzgeberische Änderungen zu lösen. Das mache nur dann Sinn, wenn eine generelle Veränderung der Rechtslage keinen Widerspruch zur FFH-Richtlinie begründe.

Abg. Eickhoff-Weber bittet um Übersendung einer Übersicht über die Diskussionsgrundlagen zur Unterstützung der kleinen Wiederkäuer sowie der Position Schleswig-Holsteins dazu.

Auf Nachfragen der Abg. Eickhoff-Weber erläutert Minister Albrecht, der derzeit im Bundesrat vorliegende Antrag sei auf Schafe beschränkt. Die Position Schleswig-Holsteins sei, dies auch auf andere Tiere auszuweiten, und zwar nicht nur in den Präventionsgebieten. Gefordert werde, diese Prämie durch die Bundesebene zu finanzieren.

Abg. Eickhoff-Weber erneuert ihre Bitte um Verschriftlichung. Nach ihrer Kenntnis seien im Bundeshaushalt Mittel für kleine Wiederkäuer vorgesehen. - Minister Albrecht sagt zu, den Sachstand nach der Antragslage wiederzugeben. Hintergrund seien die zur Verfügung stehenden GAK-Mittel und die mögliche Kofinanzierung, wobei unklar sei, ob die Mittel noch abrufbar seien.

Minister Albrecht bestätigt auf eine Nachfrage des Abg. Bornhöft, dass auch in der Bundesrepublik Hybride bereits Nutztiere gerissen hätten.

Abg. Eickhoff-Weber befürwortet eine klare Regelung hinsichtlich der Entnahme von Hybriden.

Abg. Voß weist darauf hin, dass nach der jetzigen EU-Agrarreform bis zu 15 % der Mittel für gezielte Förderung genommen werden könnten. Diese Mittel würden in anderen Ländern häufig für Weideprämien genutzt.

## 9. Bericht der Landesregierung über Abweichungen von Landesnaturschutzvorgaben bei der Knickpflege 2019

Antrag des Abg. Volker Schnurrbusch (AfD)  
[Umdruck 19/2357](#)

Abg. Schnurrbusch bezieht sich auf Presseberichterstattungen einer zu rigiden Knickpflege.

Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, weist darauf hin, dass Knickpflege in der Verantwortung der Kommunen liege. Hier seien die UNB eingebunden.

Herr Wälter, Leiter des Referats Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung im MELUND, erläutert, mit Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes und der Biotopverordnung von 2016 seien kurz danach die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz herausgegeben worden. Sie seien möglichst weit der Praxis angepasst, berücksichtigten aber auch den elementaren Schutz der Knicks. Eine landesweite Fragebogenaktion habe das Ergebnis erbracht, dass sowohl 2017 als auch 2018 eine leichte Verbesserung des Allgemeinzustandes festzustellen sei, es aber regional immer wieder einmal Defizite beim Knickschutz gebe. Illegale Knickbeseitigungen hätten abgenommen.

Beabsichtigt sei, die unteren zuständigen Behörden fachaufsichtlich zu betreuen und zu begleiten, sodass sie bei einer Nachverfolgung von Verstößen den Knickschutz vorzögen.

## 10. Verschiedenes

### a) Tiertransporte

Abg. Eickhoff-Weber bittet den Minister, dem Ausschuss seinen Bericht vorzutragen, den er beim Runden Tisch Nutztierhaltung am 13. Mai 2019 zu geben gedenke.

Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, beginnt seinen Bericht mit der Schilderung der Vorkommnisse der letzten Monate. Ausgehend von dem Vorstoß einiger Kreise, Vorlaufatteste für Transportgenehmigungen in bestimmte Drittländer nicht mehr zu erteilen, sei zeitnah eine Aussetzung der Erteilung von Vorlaufattesten und Transportgenehmigungen in bestimmte Drittländer angeordnet worden, und zwar für vier Wochen. In diesen vier Wochen habe es mehrere Runden gegeben, darunter einen Runden Tisch sowie ein Spitzengespräch mit den Kreisen und den Verbänden. Parallel dazu hätten Arbeitsgruppengespräche mit anderen Bundesländern und dem Bund stattgefunden, um die Situation aufzuklären, was die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Veterinärinnen und Veterinäre im Land angehe und um zu schauen und auszuloten, welche Möglichkeiten es bei der Überprüfung und der Einhaltung der Bedingungen für Transporte in Drittländer gebe, gegebenenfalls nachzubessern und insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Anforderungen an die Transporte in Drittländer angehoben und verschärft würden.

Bereits seit einigen Jahren habe es in Schleswig-Holstein einen Erlass gegeben, der die die Transporte genehmigende Behörde dazu auffordere, zur Verfügung stehende Daten anzufordern und diese zur Grundlage von Entscheidungen werden zu lassen. Dieser Erlass sei durch einen Erlass ersetzt worden, der dauerhaft angeordnet worden sei. In Abstimmung mit den Ländern Bayern und Hessen sehe er zusätzliche Überprüfungsanforderungen vor, die für Transportgenehmigungen verhängt würden und für bestimmte Drittländer festlege, dass eine Transportgenehmigung ohne das Vorliegen entsprechender Informationen und Anforderungen in jedem Fall zu verweigern sei. Der Erlass gebe auch die rechtliche Einschätzung sowohl hinsichtlich der Erteilung von Transportgenehmigungen als auch von Vorlaufattesten wider.

Die rechtliche Einschätzung des Ministeriums sei nicht nur durch unterschiedliche Rechtsgutachten geprägt worden, sondern auch durch entsprechende Urteile und Beschlüsse von Gerichten, unter anderem Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Schleswig. Ergebnis der Prüfung sei: Eine Strafbarkeit in Bezug auf eine mögliche Beihilfe zur Tierquälerei von Vete-

rinärinnen und Veterinären, die Vorlaufatteste ausstellten, sei nicht darstellbar. Das sei die überwiegende Auffassung sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur. Deswegen sei es auch nicht möglich gewesen, eine Versagung der Vorlaufatteste aufrechtzuerhalten. Der Regelungsgehalt des Erlasses erstreckte sich hauptsächlich auf Transportgenehmigungen.

Die rechtliche Überprüfung habe auch Folgendes ergeben: Die überwiegende Rechtsauffassung, auch die des Europäischen Gerichtshofs, mache deutlich, dass die Anforderungen an die Überprüfung von beantragten Routen und Transportgenehmigungen im Lichte der EU-Tiertransportverordnung nur dahin gehend einzuhalten seien, bis der Abladevorgang im Zielland beendet sei.

Das sei zum Anlass genommen worden, zusätzlich erneut einen Antrag in die Umweltministerkonferenz einzubringen, in dem deutlich gemacht werde, dass entsprechende Verbesserungen in der EU-Tiertransportverordnung vorgenommen werden sollten mit Blick auf die Frage der Kriterien und Bedingungen in Zielländern, von Zertifizierung, von Entlade- und Umladestationen sowie der Länge von Transporten. Daneben hätten weitere Forderungen Eingang in den Beschluss der Agrarministerkonferenz gefunden. Er hoffe, dass die Bundesregierung im Rahmen des Ministerrats der Europäischen Union die Vorschläge aufgreife, die die Länder einstimmig formuliert hätten und die im Einklang mit den im Februar vom Europäischen Parlament beschlossenen Forderungen stünden.

Aus den Kreisen der Veterinärinnen und Veterinäre habe es immer wieder zahlreiche Rückfragen gegeben. Alle Rückfragen seien umgehend und klar beantwortet worden.

Abg. Eickhoff-Weber erinnert daran, dass Minister Albrecht in der 27. Sitzung am 13. März 2019 zugesagt habe, dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen, was auf der Grundlage von Diskussionen ausgearbeitet worden sei. Sie gehe davon aus, dass die Ausarbeitung vor der Veröffentlichung des Erlasses erfolgt sei. Sie kritisiert, dass die Ergebnisse der Ausarbeitung dem Ausschuss nicht vorlägen.

Sie geht sodann auf eine Äußerung des Ministers ein, die Anforderungen seien im jetzt geltenden Erlass verschärft worden. Da diese über die EU-Verordnung nicht hinausgehen könne, sei ihr Eindruck, es handele sich um eine Wiedergabe der europäischen Tierschutzver-

ordnung, wohl leider richtig. In dem Erlass Schleswig-Holsteins finde sich nichts Neues. Der Erlass in Hessen sei weitergehend.

Minister Albrecht verdeutlicht, der Erlass gehe über das hinaus, was im davor geltenden Erlass festgelegt gewesen sei. Er gehe auch über das hinaus, was in anderen Bundesländern in Erlassen geregelt sei. Es gehe nicht nur um spezielle Anforderungen, sondern um Konstruktionen, etwa die Frage, wer beweispflichtig sei, wer welche Informationen als Voraussetzung für den weiteren Vorgang zu erbringen habe und wo möglicherweise eine Umkehr der Beweislast statfinde. Außerdem werde die Überprüfbarkeit als vollständige Voraussetzung formuliert. Das sei keine Selbstverständlichkeit.

Klar sei auch, dass in der Substanz nicht über die Tiertransportverordnung hinausgegangen werden könne. Deshalb sei das, was an Erwartungen an andere Regelungsinhalte im Rahmen von Verwaltungsverfahren oder in der Erwartung, Gerichte würden anders urteilen, rief man sie an, geäußert worden sei, zwar in der Sache wünschenswert, aber rechtlich nicht möglich. Das sei auch der Grund dafür, dass er aktiv dafür geworben habe, auf Bundes- und EU-Ebene eine Diskussion über eine Veränderung der Rechtslage zu führen.

Der Erlass sei das Ergebnis auf der Grundlage der Beratungen und Gespräche mit den Kreisen, den Verbänden und dem Runden Tisch.

Es sei nicht möglich gewesen, in der Verantwortung der Veterinärinnen und Veterinäre Standardrouten zu identifizieren, bei denen davon ausgegangen werden könne, dass die entsprechenden Anforderungen gegeben seien. Das sei zum Leidwesen derjenigen, die exportieren wollten, aber auch der Veterinärinnen und Veterinäre, für die dies eine Arbeitserleichterung wäre. Was für andere Bereiche gelte, gelte auch hier; es gebe nicht genügend Personal, alles zu verfolgen. Deshalb sei es absolut richtig, auch auf Bundesebene und auf EU-Ebene einzufordern, dass zum Beispiel das Bundesamt für Außenwirtschaft in dieser Frage - insbesondere hinsichtlich der Informationen aus Drittländern, Überprüfungsmöglichkeiten, Kontrollmöglichkeiten auf dem Transport durch diese Länder sowie Aufbau einer Kooperation mit den Behörden in diesen Ländern - zentral sei, um die Arbeit der Veterinärinnen und Veterinäre zu verbessern.

Dem Ausschuss stehe der Erlass zur Verfügung, auch der Beschluss der Agrarministerkonferenz. Weitere Ergebnisse ließen auf sich warten. Das heiße aber nicht, dass die Arbeit

eingestellt worden sei. Man befinde sich über die Frage der Transportgenehmigung weiter im Austausch sowohl mit den Veterinärinnen und Veterinären als auch den exportierenden Unternehmen.

Hier gehe es um Transportgenehmigungen, die von Vorlaufattesten zu unterscheiden seien. Die Vorlaufatteste hätten nicht zum Regelungsstatbestand, welche Route zum Beispiel für den Transport in Drittstaaten genommen werde. Veterinärinnen und Veterinäre, die mit dem Prüfungsstatbestand der Vorlaufatteste zu tun hätten, hätten den Tatbestand der Transportgenehmigung nicht anzufassen. Dies geschehe häufig in einem anderen Bundesland beziehungsweise in Schleswig-Holstein derzeit ausschließlich im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Hier gebe es einen intensiven Austausch.

Abg. Rickers verweist auf die Anhörung in der 28. Sitzung und der dort immer wieder gemachten Aussage, dass die Frage der Strafbarkeit nicht geklärt sei. Es gehe nicht nur um den Transport, sondern auch das Leben und das Ableben der Tiere in den Zielländern. Das scheine das viel größere Problem zu sein. Dieses Problem müsse zeitnah gelöst werden.

Minister Albrecht betont, es werde Verunsicherung betrieben von all denjenigen, die trotz der klaren Maßgabe, die er mit Blick auf die Rechtsfragen herausgegeben habe, weiterhin Rechtsauffassungen verbreiteten, die schlichtweg jeglicher Grundlage entbehrten. Die Rechtslage sei überprüft. Es gebe eine klare herrschende Auffassung sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung, dass sich für die Erteilung von Vorlaufattesten eine Strafbarkeit - im Vorlaufattest werde über einen Transport in ein Drittland nicht entschieden - nicht darstellen lasse. Es gebe Juristen, die die Auffassung verträten, dass dem so sei. Dazu mache er darauf aufmerksam, dass es für alle Auffassungen Juristen gebe, die sie verträten. Er halte das für unseriös und für geeignet, erheblich Unsicherheit zu verbreiten. In keinem Bundesland sei man bei der rechtlichen Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Ausstellung von Vorlaufattesten eine Strafbarkeit darstellbar sei.

Es gebe eine Debatte, man könnte Beihilfe möglicherweise dann annehmen, wenn die entsprechende Genehmigungsbehörde ganz konkrete Erkenntnisse habe, dass in dem Zielland unhaltbare Umstände existierten und diese Umstände auch die konkreten Tiere zu erwarten hätten, die exportiert würden. Die überwiegende Auffassung aber gehe dahin, dass die Genehmigung auch der Transportgenehmigung eine Ausführung der EU-Transportverordnung sei und die Behörde zu der Ausführung gehalten sei, es eine öffentlich-rechtliche Pflicht sei,

die sie ausübe und die sie deswegen gegenüber dem Strafvorwurf rechtfertige. Die Transportgenehmigung müsse völlig unabhängig davon, was im Drittland passiere, nach der EU-Verordnung erteilt werden, weil die EU-Verordnung blind sei mit Blick auf das, was im Ziel-land passiere. Das sei politisch zu kritisieren. Er halte es für falsch, dass die EU diese Entscheidung getroffen habe.

Wolle man dies hinterfragen, sei Voraussetzung, dass der Europäische Gerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht die Geltung europäischen Rechtes einschränke um das, was vom Grundgesetz gefordert werde. Diese Debatte sei eine rein theoretisch und habe für den Alltag der Veterinärinnen und Veterinäre, selbst derer, die mit der Transportgenehmigung zu tun hätten, wenig gemein.

In der Regel könne von einer Strafbarkeit für Veterinärinnen und Veterinäre, die Transportgenehmigungen ausstellten, nicht ausgegangen werden. Nichtsdestotrotz sei es Pflicht der Veterinärinnen und Veterinäre, die Einhaltung der Bedingungen der Verordnung zu gewährleisten. Geschehe dies nicht, könnten sie sich strafbar machen. Er wiederholt, die EU-Verordnung sei mit Blick auf den Drittstaat blind. Das mache es unglaublich schwer.

Er halte es für falsch, jemanden in eine gerichtliche Auseinandersetzung darüber zu schicken, ob etwas strafbar sei, und diese Person damit der Strafbarkeit auszusetzen.

Mit dem Erlass für Transportgenehmigungen in Schleswig-Holstein werde der theoretische Fall strafrechtlich ausgeschlossen und Rechtssicherheit geschaffen. Für diejenigen, die eine Vorlaufgenehmigung ausstellten, bestehe diese Rechtssicherheit auf jeden Fall. Die überwiegende Auffassung in der Literatur und bisher alle Urteile und Beschlüsse von Gerichten trafen in dieser Hinsicht klare Aussagen.

Bei Fragen, bei denen juristische Sondermeinungen existierten, werde man für jede Sondermeinung jemanden finden, der sie vertrete. Er halte es für unseriös und nicht angemessen, wenn es so dargestellt werde, als sei dies die rechtliche Analyse, die mehrheitlich existiere. Dem sei nicht so. Bisher verträten nur ein Aufsatz sowie ein Gutachten, das sich auf diesen Aufsatz beziehe, diese Auffassung.

Abg. Eickhoff-Weber meint, dass das Thema noch längere Zeit diskutiert werden werde. Bei allen rechtstheoretischen Diskussionen und Diskussionen über die Frage der Strafbarkeit sei auch Tatsache, dass Tierärzte im Rahmen der Anhörung klar gesagt hätten, sie wüssten, dass sie Tiere mit der Ausstellung ihres Vorlaufattestes auf einen „schlimmen Weg“ schickten. Bei aller juristischen Theorie müsse im Rahmen der Diskussion grundsätzlich und in diesem Ausschuss für die Fragen von Ethik und Moral Platz geschaffen werden.

Sie bezieht sich auf die Äußerung des Ministers hinsichtlich des knappen Personalbestandes und führt aus, im Rahmen der Anhörung sei häufiger geäußert worden, es gebe zu wenig Kommunikation, auch weil es zu wenig Personal gebe. Eine Lösung dafür könne nicht auf europäischer Ebene liegen, sondern müsse hier in Schleswig-Holstein gefunden werden. Sie erinnert ferner daran, dass der Minister in der Sitzung am 13. März 2019 mitgeteilt habe, dass es mindestens seit 2010 Hinweise auf Verstöße gebe. Das deute darauf hin, dass offensichtlich auch im Ministerium nachzuarbeiten sei.

Der Minister habe mehrfach ausgeführt, dass er sowohl auf europäischer Ebene als auch im Rahmen der Agrarministerkonferenz aktiv werden wolle. Am 7. Mai 2019 habe die Landesregierung in Rheinland-Pfalz entschieden, der Bundesratsinitiative Hessens zum Thema Tiertransporte beizutreten. Sie fragt nach der Position des Landes Schleswig-Holstein.

Minister Albrecht weist darauf hin, er sei aufgefordert worden, zu der Rechtsfrage Stellung zu beziehen. Deshalb habe er dazu ausgeführt und keine moralisch-ethische Debatte geführt. Er halte es absolut für richtig, die moralisch-ethische Debatte zu führen. Er halte es für absolut falsch, dass das bestehende Recht derzeit blind sei für die bestehenden Verhältnisse in den Drittstaaten und dass von Veterinärinnen und Veterinären erwartet werde, entsprechende Entscheidungen zu treffen, obwohl sie Hinweise hätten, dass die Verhältnisse jenseits dessen seien, was in der Bundesrepublik moralisch-ethisch für richtig gehalten werde. Die Debatte sei absolut richtig, müsse aber an anderer Stelle geführt werden.

Gerichten vorzuhalten, sie urteilten vor dem Hintergrund ethisch-moralischer Gesichtspunkte falsch, halte er für falsch. Für richtig halte er es dann vielmehr, zu sagen, die Rechtslage müsse entlang der ethisch-moralischen Vorstellungen geändert werden. Das sei der Weg, den Schleswig-Holstein mit dem Antrag auf der Agrarministerkonferenz gegangen sei, und das sei der Weg, den er am hörbarsten in Richtung Länderkollegen und Richtung Bund formuliert habe. Das werde er weiter machen, und er sei bereit, gemeinsam für diese Fragen zu

streiten und dafür, dass ethisch fragwürdige Entscheidungen nicht mehr getroffen werden müssten.

Mit Blick auf die Bundesratsanträge halte er es für richtig, die Thematik im Bundesrat weiter zu diskutieren und konkrete Vorschläge zu machen, wie die Situation verbessert werden könne. Da gehe es auch zum Beispiel um die Frage des Informationsaustausches und der Ausstattung.

Die Aufgabe sei eine Kreis Aufgabe. Bekannt sei aber, dass die Kreise mit sehr vielen Aufgaben ausgelastet seien. Die Veterinärinnen und Veterinäre könnten dieser Aufgabe allein nicht nachkommen. Deshalb bedürfe es der Koordination. Das betreffe auch das Landesministerium. Er halte es für richtig, weiter an dem Thema zu arbeiten. Derzeit werde überlegt, wie die Strukturen im Ministerium verbessert werden könnten. Dabei handele es sich um eine Reaktion auf lang zurückliegendes Versagen der Strukturen und nicht auf die letzten zwei Jahre, in denen das Ministerium in dieser Frage sehr aktiv gewesen sei, insbesondere im Hinblick auf schnelle Reaktionen: Einberufung eines Runden Tisches, AMK-Antrag zu Beginn letzten Jahres, vorübergehendes Aussetzen der Transporte und der Vorlaufatteste per Erlass - eine Maßnahme, die ihresgleichen suche - und der derzeit gültige Erlass. Schleswig-Holstein sei vorn dabei.

Seitdem er ständig darauf schaue, welche Fragen an das Ministerium herangetragen würden und welche Antworten erteilt würden, habe er beobachtet, dass jede Anfrage zügig und ausführlich beantwortet worden sei. Es sei aber auch so, dass nicht jede Antwort jeden zufriedenstelle. Das könne er nachvollziehen, insbesondere dann, wenn es bestimmte Wünsche hinsichtlich einer Rechtslage gebe. Diesbezüglich wolle er sein Haus vor den Angriffen in Schutz nehmen, die offensichtlich im Rahmen der Anhörung ergangen seien. Er könne nicht verstehen, dass derartige Kritik mit Vehemenz vorgetragen worden sei. Er stelle sich daher die Frage, ob mit den zur Verfügung gestellten Informationen gearbeitet werde. Die Zuständigkeit liege in den Kreisen. Auch dort müsse das nachvollzogen werden, was beschlossen worden sei.

#### **b) Untere Naturschutzbehörde**

Abg. Redmann spricht Verstöße gegen das Landesnaturschutzgesetz sowie mögliche Ahndungen durch die unteren Naturschutzbehörden an. Sie erkundigt sich danach, ob dem Mi-

nisterium Fälle bekannt seien, in denen die untere Naturschutzbehörde notwendige Entscheidungen nicht getroffen habe.

Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, legt dar, das Ministerium habe fach- und rechtsaufsichtliche Befugnisse und Aufgaben. Das Ministerium sei aber keine Ersatzbehörde für die Behörde, die in den Kommunen arbeite. Hier gebe es immer ein gewisses Ermessen. Vor dem Einschreiten des Ministeriums müsse eine gewisse Schwelle überschritten werden. Im Übrigen sei zu beachten, dass Landräte nicht nur dem Ministerium, sondern auch den Kreistagen gegenüber verantwortlich seien.

Herr Wälter, Leiter des Referats Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung im MELUND, ergänzt, sofern dem Ministerium ein Sachstand bekannt werde, werde dieser regelmäßig überprüft. Das sei in der Regel verbunden mit einer Berichterstattung des zuständigen Landkreises. Werde festgestellt, dass es unterschiedliche Auffassung gebe, würden diese diskutiert, auch unter Hinzuziehung der Leitungsebene des Landkreises.

Abg. Redmann fragt nach, ob es Verstöße gegen das Landesnaturschutzgesetz gebe, bei denen das Ministerium eingegriffen habe. - Herr Wälter bestätigt, dass es derartige Fälle gebe. Allerdings gibt er zu bedenken, dass jeder Einzelfall genau geprüft werden müsse. Er wiederholt, dass allen Fällen nachgegangen werde. Sofern eine Rechtswidrigkeit festgestellt werde, erfolge eine Klärung. Genauere Angaben könne er allerdings nicht machen, ohne den genauen Sachverhalt zu kennen.

Herr Albrecht fügt hinzu, dass die Beschwerden das Ministerium erreichen müssten.

Der Vorsitzende, Abg. Kumbartzky, schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

gez. Oliver Kumbartzky

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin